

Auszubildende TVAöD-Pflege

bei Bund und Kommunen



Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAöD - BT Pflege – gültig vom 1. März 2012 bis 28. Februar 2014

Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab Mrz 2012		Stand 1.03.2012
im ersten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 6,06 %	875,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 5,64 %	937,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 5,06 %	1.038,38 Euro

Auszubildende Pflege	Ausbildungsentgelt ab Aug 2013		Stand 1.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,57 %	915,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,27 %	977,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 3,85 %	1.078,38 Euro

§ 16a TVAöD – AT: Übernahme von Auszubildenden nach BT BBiG und BT Pflege – gültig vom 1. März 2012 bis 28. Februar 2014

1Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

2Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

3Der dienstliche bzw betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht.

4Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

5Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Auszubildende TVAöD-BBiG

bei Bund und Kommunen

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Ausbildungsentgelt gem § 8 Abs 1 TVAöD - BT BBiG – gültig vom 1. März 2012 bis 28. Februar 2014

Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab Mrz 2012		Stand 1.03.2012
im ersten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 7,11 %	753,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 6,64 %	803,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 6,26 %	849,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	+ 50 Euro	entspricht + 5,80 %	912,59 Euro

Auszubildende BBiG	Ausbildungsentgelt ab Aug 2013		Stand 1.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 5,31 %	793,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,98 %	843,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,71 %	889,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	+ 40 Euro	entspricht + 4,38 %	952,59 Euro

§ 10 Abs 3 TVAöD – BT BBiG: Übernahme von Fahrtkosten bei Berufsschulunterricht – gültig ab 1. März 2012

1Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Abs 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 % des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr (§ 8 Abs 1) übersteigen.

[Anmerkung: Selbstbehalt ab Mrz 2012 bis zur Höhe der Fahrtkosten von 45,20 Euro und ab Aug 2013 bis 47,60 Euro]

2Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Dienstes getragen werden.

Herausgegeben vom Vorstand der dbb tarifunion, Friedrichstraße 169 / 170, 10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99, email tarifunion@dbb.de, Internet www.tarifunion.dbb.de